

Anlage 2: Preisliste Nr. 02/20n

(Stand 01.01.2026)

Die vorliegende Preisliste 02/20n gilt für vertragliche Anschlussleistungen **von kleiner oder gleich 40 kW**. Das Entgelt für die Fernwärmelieferung bestimmt sich gem. den folgenden Regelungen. Es setzt sich aus verbrauchsabhängigen Entgelten (Wärmemengen- und Emissionsentgelte) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Verrechnungsentgelt) zusammen.

1. Wärmemengenentgelt

Das vom Kunden zu entrichtende Wärmemengenentgelt bemisst sich nach den an der Messseinrichtung erfassten Verbrauchsmengen und dem Mischpreis (MP).

Der Mischpreis (MP) für die gelieferte Fernwärme beträgt

167,96 €/MWh (199,87 €/MWh incl. MwSt.).

2. Emissionsentgelt

Das vom Kunden nach dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG) zu entrichtende Emissionsentgelt bemisst sich nach den an der Messseinrichtung erfassten Verbrauchsmengen und dem Emissionspreis (EP_{CO₂}).

Der Emissionspreis (EP_{CO₂}) für die im Kalenderjahr 2026 gelieferte Fernwärmemenge beträgt

7,19 €/MWh (8,56 €/MWh incl. MwSt.).

Er berechnet sich gemäß Ziffer 5. aus dem Produkt des Festpreises je Emissionszertifikat CO₂; BEHG und dem für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2024 und der Monate Januar bis September 2025 ausgewiesenen Emissionsfaktor (EF) der FernwärmeverSORGUNG in Hennigsdorf. Dieser beträgt 130,8 gCO₂/kWh (0,1308 kgCO₂/kWh; 0,0001308 tCO₂/kWh).

3. Verrechnungspreis (VP)

Der Kunde ist verpflichtet, anstelle des Hausanschlussstationsentgelts ein Verrechnungsentgelt zu zahlen, sofern er das Eigentum an der Hausanschlussstation erworben hat (vgl. Ziff. 14 Fernwärmeliefervertrag). Das verbrauchsunabhängige Verrechnungsentgelt bemisst sich je Zähler und Zeitablauf je Kalenderjahr. Es gilt folgender Verrechnungspreis (VP):

178,12 €/Zähler ≤ Qn 1,5 (211,96 €/Zähler incl. MwSt.)

4. Preis für Heizwasserfehlmengen

Der Preis für Heizwasserfehlmengen durch unbefugte Entnahme oder schadhafte Abnehmeranlagen beträgt

5,11 €/m³ (6,08 €/m³ incl. MwSt.).

5. Preisgleitklausel

SWH passt die unter Ziffer 1. bis 3. genannten Preise unter Nutzung der nachstehenden Formeln wie folgt an:

$$MP = MP_0 \times (0,20 + 0,20 L/L_0 + 0,20 I/I_0 + 0,20 G/G_0 + 0,15 ME/ME_0 + 0,05 S/S_0)$$

$$VP = VP_0 \times (0,8 I/I_0 + 0,2 L/L_0)$$

$$EP_{CO2} = EF \times CO_{2; BEHG}$$

MP = neu errechneter Mischpreis gemäß Ziffer 1

MP₀ = Basis-Mischpreis 2024 = 176,50 €/MWh

VP = neu errechneter Verrechnungspreis gemäß Ziffer 3

VP₀ = Basis-Verrechnungspreis 2024 = 168,14 €/Zähler ≤ Qn 1,5

L = Jeweiliger Lohnindex zum Anpassungszeitpunkt. Es gilt der Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen der Energie- und Wasserversorgung (Neue Länder) nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (abrufbar unter www-genesis.destatis.de, Code: 62231-0002, GP-Nr.: WZ08-D-06 – WZ08C7).

L₀ = Basis-Lohnindex (2020=100) Referenzzeitraum 10/2022 – 9/2023 = 105,0

ME = Jeweiliger Wärmepreisindex zum Anpassungszeitpunkt. Es gilt der Wärmepreisindex Fernwärme, einschließlich Umlagen nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (abrufbar unter www-genesis.destatis.de, Code: 61111-0006, GP-Nr.: CC13-77 - Sonderpositionen).

ME₀ = Basis-Wärmepreisindex (2020=100) Referenzzeitraum 10/2022 – 9/2023 = 161,6

I = Jeweiliger Investitionsgüterindex zum Anpassungszeitpunkt. Es gilt der Investitionsgüterindex Investitionsgüter nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (abrufbar unter www-genesis.destatis.de, Code: 61241-0004, GP-Nr.: GP-X008 - Sonderpositionen).

I₀ = Basis-Investitionsgüterindex (2021=100) Referenzzeitraum 10/2022 – 9/2023 = 112,0

G = Jeweiliger Erdgasindex zum Anpassungszeitpunkt. Es gilt der Erdgasindex der European Energy Exchange – Trading Hub Europe (EEX-THE) - Produkt THE Natural Gas Year Futures Calendar+1 (Preis Front Jahr). Der Gaspreisindex wird aus dem arithmetischen Mittel der veröffentlichten börsentäglichen Abrechnungspreise (Handelstage) des jeweiligen Bezugszeitraums (Settlementpreis) zwischen dem 1. Januar und dem 30. September des Vorjahres gebildet. Die zur Berechnung notwendigen Preise können abgerufen werden unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw>.

G₀ = Basis-Erdgasindex Referenzzeitraum 1/2023 – 9/2023 = 55,7

S = Jeweiliger Stromindex zum Anpassungszeitpunkt. Es gilt der Index Elektrischer Strom an Weiterverteiler, nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (abrufbar unter www-genesis.destatis.de, Code: 61241-0004, GP-Nr.: GP19-351111000 – 9-Steller).

S₀ = Basis-Stromindex (2021=100) Referenzzeitraum 10/2022 – 9/2023 = 254,2

- EP_{CO₂} = Jeweils gültiger Emissionspreis für das Abrechnungsjahr gemäß Ziffer 2.
- EF = Der Emissionsfaktor (EF) wird aus der CO₂-Emissionsmenge (t CO₂/a) und der erzeugten Fernwärmemenge für den Zeitraum Oktober bis Dezember des dem Ausübungszeitpunkt vorhergehenden Kalenderjahres (20xx-1) und der Monate Januar bis September des laufenden Kalenderjahres (20xx) ermittelt. Die CO₂-Emissionsmenge wird auf Grundlage der im gleichen Zeitraum eingesetzten Brennstoffmengen und der im BEHG und der EBeV 2030 festgelegten Standard-Emissionsfaktoren nach der Methodik des AGFW-Arbeitsblatt FW 309-6 ermittelt. Die in Abhängigkeit von Witterung, technischen und wirtschaftlichen Faktoren schwankenden Mengen von mit unterschiedlich hohen CO₂-Kosten belasteten Brennstoffen und der hieraus abgeleitete Emissionsfaktor (EF) wird jährlich gutachterlich ermittelt und veröffentlicht. Er ist online abrufbar unter <https://www.swh-online.de/service/downloads>.
- CO₂; BEHG = Der Festpreis je Emissionszertifikat CO₂; BEHG ist der zum Anpassungszeitpunkt gültige, jeweils nach § 10 Abs. 2 BEHG gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in €/Emissionszertifikat.

Emissionsjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Festpreis je Emissions-Zertifikat (entspricht je t CO ₂)	25 €/t	30 €/t	30 €/t	45 €/t	55 €/t	55 - 65 €/t

Ab 2026 werden die Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 1 BEHG versteigert, wobei für das Jahr 2026 ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat gesetzlich festgelegt wurde (§ 10 Abs. 2 Satz 3 BEHG). Soweit danach die Preise für Emissionszertifikate nach dem BEHG voraussichtlich ab dem 01.01.2026 nicht mehr durch Gesetz festgelegt werden, ist die SWH berechtigt, den Emissionspreis in entsprechender Anwendung der Gesetzesklausel an die geänderten wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen anzupassen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

6. Anwendung der Preisgleitklausel

Der Mischpreis MP, der Verrechnungspreis VP und der Emissionspreis EP werden jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt = 20xx+1) einmal jährlich durch Anwendung der Formeln nach Ziffer 5. angepasst. Die SWH soll den Kunden vor dem Anpassungszeitpunkt mit einer aktualisierten Preisliste über die jeweils gültigen Preise informieren (Ausübungszeitpunkt = 20xx).

Dabei werden jeweils für die Bildung des Verrechnungspreises die arithmetischen Mittel für die Lohnindizes und die Investitionsgüterindizes der Monate Oktober bis Dezember des dem Ausübungszeitpunkt vorhergehenden Kalenderjahres (20xx-1) und der Monate Januar bis September des laufenden Kalenderjahres (20xx) zu Grunde gelegt.

Für die Bildung des Mischpreises werden die arithmetischen Mittel für die Lohnindizes, die Investitionsgüterindizes, die Strompreisindizes und die Wärmepreisindizes der Monate Oktober bis Dezember des dem Ausübungszeitpunkt vorhergehenden Kalenderjahres (20xx-1) und der Monate Januar bis September des laufenden Kalenderjahres (20xx) zu Grunde gelegt. Für die Erdgasindizes werden die arithmetischen Mittel der Monate Januar bis September des laufenden Kalenderjahres (20xx) zu Grunde gelegt.

Das arithmetische Mittel der Indizes wird auf 1 Nachkommastelle gerundet. Lautet dabei die zweite Nachkommastelle auf 5 und darüber, wird aufgerundet; lautet sie auf 4 und darunter, wird abgerundet.

Sollten die bezeichneten Angaben für den Lohnindex, den Wärmepreisindex, den Investitionsgüterindex, den Erdgasindex oder den Stromindex nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen nahe kommenden veröffentlichten Werte. Dies gilt auch, falls die Veröffentlichung nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden erfolgt.

Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre werden nicht erhoben.

7. Preisgleitklauselanpassungsrecht

Die SWH ist berechtigt, die Preisgleitklausel der Ziffern 5. – 6. zur Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV, anzupassen oder zu ergänzen, wenn

- a) ein in einer Preisgleitformel nach Ziffer 5. verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird oder
- b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung der SWH wesentlich genauer abbildet oder
- c) sich die Kostenverhältnisse, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach Ziffer 5. bei Vertragsschluss bestanden, wesentlich verändert haben, insbesondere wenn
 - aa) eine Gestehungskostenart sich wesentlich geändert hat, wegfallen ist oder hinzugekommen ist oder
 - bb) das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander sich wesentlich geändert hat oder
 - cc) die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten sich wesentlich geändert hat, oder
- d) sich gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach Ziffer 5. bei Vertragsschluss bestanden, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich geändert haben, oder
- e) der Gesetzgeber die Preise für Emissionszertifikate nach § 10 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) nicht mehr durch gesetzliche Festpreise festlegt oder das BEHG angepasst wird.

Die Anpassung oder Ergänzung wird erst nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform wirksam. Die Ankündigungsfrist der Ziffer 8. gilt entsprechend. Bei einer Veränderung nach Satz 1 zu Gunsten des Kunden, ist die SWH zu einer Anpassung verpflichtet. § 4 Abs. 2, § 24 Abs. 4 Satz 4 und § 24 Abs. 5 – 7 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

Soweit das Statistische Bundesamt einen in Ziffer 5. verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“) (z. B. 2020=100 durch 2025=100), so sind die Basiswerte (z. B. G_0 , I_0 , L_0 , etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihe“ zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z. B. G , I , L , etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder weder „Lange Reihen“ noch Verkettungsfaktoren veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach dem vorstehenden vertraglichen Preisgleitklauselanpassungsrecht oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

8. Vertragliche Leistungs- und Preisbestimmungsrechte

Die SWH ist berechtigt, die Qualität der FernwärmeverSORGUNG (Erzeugungsanlagen, Brennstoffe und Primärenergieträger, Verteilungsanlagen, Anschlussanlagen) anzupassen, soweit dies zur Sicherstellung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundene Versorgung

der Allgemeinheit mit Fernwärme, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, nach billigem Ermessen vertretbar ist (Allgemeines vertragliches Leistungsbestimmungsrecht).

Hat eine Veränderung der Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Fernwärme zu einer Erhöhung des bei Vertragsbeginn bestehenden Verhältnisses von Leistung (FernwärmeverSORGUNG) und Gegenleistung (FernwärmeeNTGELTEN) (im Folgenden „Äquivalenzverhältnis“) geführt, insbesondere weil eine Preisgleitklausel nach Ziffer 5. – 6. in einem der Fälle der Ziffer 7 die Erhaltung des ursprünglichen Äquivalenzverhältnisses nicht mehr sicherstellen kann oder die Qualität der FernwärmeverSORGUNG nach Satz 1 angepasst wurde, so ist die SWH berechtigt, die Preise zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses auf der Grundlage einer kostenorientierten Neukalkulation der Preise entsprechend anzupassen.

Die SWH ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung

- a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
- b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, EDL-G, BEHG, § 26 EnSiG, etc.),
- c) von Gestaltungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),

die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Fernwärme unmittelbar erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.

Die Preisanpassungsrechte bestehen nur, soweit die Kostenveränderung

- a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
- b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
- c) bei Vertragsschluss nicht bereits bekannt war und
- d) nicht bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach Ziffer 5. – 6. mit einem noch angemessenen Spielraum zur tatsächlichen Kostenentwicklung erfasst wird.

Führt eine Kostenveränderung zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist die SWH zu einer entsprechenden Preisanpassung verpflichtet. Der vorstehende Absatz (Gesamtkosten, Sorgfalt, Vorhersehbarkeit, Vorrang der Preisgleitklausel) gilt entsprechend.

Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss (Ankündigungsfrist). Die SWH ist bei kurzfristigeren Erhöhungen ihrer Kosten berechtigt, die Ankündigungsfrist angemessen zu verkürzen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

Die SWH ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung in einer Änderungserklärung mitzuteilen.

Anpassungen der Preise aufgrund von Steuern, Abgaben, sonstigen gesetzlichen Belastungen oder Gestaltungsentgelten können frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der

Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Belastungsschuld oder Gestaltungsentgelt-
schuld vorgenommen werden.

Die SWH verpflichtet sich, die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung so zu wählen,
dass Kostensenkungen nicht mit einem längeren zeitlichen Nachlauf zwischen Kostenverän-
derungs- und Preisanpassungszeitpunkt weitergegeben werden als Kostenerhöhungen.

Einwendungen gegen eine Preisanpassung nach Ziffer 5. – 9. sind innerhalb von 2 Jahren
nach Zugang der Jahresendabrechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gel-
tendmachung einer Einwendung gegen die jeweilige Preisanpassung ausgeschlossen. Der
Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Einwendungsausschlussfrist und die
Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung zu informieren. § 21 und § 30 AVBFernwär-
meV bleiben unberührt.

9. Gesetzliche Vertrags-, Leistungs- und Preisbestimmungsrechte

Das gesetzliche Recht der SWH gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Ver-
sorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern
(Allgemeines gesetzliches Vertragsbestimmungsrecht), das Bestimmungsrecht nach § 24
Abs. 5 – 7 AVBFernwärmeV (besonderes gesetzliches Bestimmungsrecht für § 24 EnSiG-
Erdgaspreisanpassungen) und sonstige gesetzliche Vertrags-, Leistungs- und Preisbestim-
mungsrechte, bleiben im Übrigen durch die spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs-
und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklausel
gemäß Ziffer 5. – 6. unberührt.

10. Konkurrenz- und Kollisionsregelung

Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Vertrags-, Leistungs- oder Preisbestimmungstat-
bestand von mehreren Bestimmungsrechten nach Ziffer 7. – 9. erfüllt, so darf nur ein Bestim-
mungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Bestimmungsrecht vorrangig vor
dem allgemeineren Bestimmungsrecht anzuwenden.

11. Hausanschlussstationsentgelt

Der Kunde ist verpflichtet, anstelle des Verrechnungsentgelts ein Entgelt für die Bereitstel-
lung der Hausanschlussstation zu zahlen, sofern die SWH die Hausanschlussstation für den
Kunden errichtet hat und unterhält (vgl. Ziffer 14 Fernwärmeliefervertrag).

Das Hausanschlussstationsentgelt bemisst sich nach der Investitionshöhe für die Hausan-
schlussstation und Zeitablauf je Kalenderjahr.

Für die Bereitstellung der Hausanschlussstation durch SWH, die in der Regel aus der Über-
gabestation, der Hauszentrale und der Brauchwarmwasserbereitung besteht, zahlt der
Kunde je 10.000 € Investitionskosten einen Hausanschlussstationspreis von 1.315,00 €/a
(1.564,85 €/a incl. MwSt.). Die Ausführung der Hausanschlussstation ist zwischen SWH und
dem Kunden abzustimmen.

12. Abrechnung

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt und das Hausanschlussstationsentgelt
werden in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeit-
raum). Auf den voraussichtlichen Betrag der Endrechnung werden im laufenden

Abrechnungszeitraum zwischenzeitlich Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Oder bei monatlicher Abrechnung:

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Wärmemengenentgelt und das Emissionsentgelt werden für einen Zeitraum von 12 Monaten kalendermonatlich nach Verbrauch, das zu zahlende Verrechnungsentgelt oder das Hausanschlussstationsentgelt kalenderjährlich nach Zeitablauf abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Festlegung auf eine Abrechnung mittels Abschlagszahlungen oder nach monatlicher Verbrauchsabrechnung erfolgt bei Vertragsschluss nach billigem Ermessen der SWH. Der Kunde hat das Recht, eine Änderung der Art der Abrechnung zum Beginn eines neuen Abrechnungszeitraums zu verlangen. Die Änderung ist der SWH vom Kunden mit einer Frist von 6 Wochen mitzuteilen.

13. Umsatzsteuer

Auf die Entgelte gemäß dieser Preisregelung wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben. Die Angaben in Klammern stehend beinhalten nachrichtlich die Entgelte einschließlich der derzeit geltenden Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent.

14. Mahnkostenpauschalierung

Ist der Kunde mit einer Zahlungspflicht in Verzug, ist die SWH berechtigt – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – für die Kosten des Drucks, der Kuvertierung, Frankierung und Versendung von Mahnschreiben pauschalierten Ersatz ihres Verzugsschadens in Höhe von 1,80 € je Mahnschreiben zu verlangen. Der SWH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.